



Bearbeitet von: Dr. Holger Steinwede

E-Mail:
holger.steinwede@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99 5833

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.2

Durchwahl (0511) 120-
5833

Hannover,
06.02.2020

**Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege auf Grundlage
der Vorschriften des Pflegeberufgesetzes;
Berücksichtigung von Arbeitgeberlohnnebenkosten im Rahmen der Festlegung der
Angemessenheit der Ausbildungsvergütung**

Die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH (zuständige Stelle) nimmt für das Land Niedersachsen durch Beleihung die Aufgaben als zuständige Stelle gemäß § 26 Abs. 4 und 6 PflBG wahr.

Zu den Aufgaben der zuständigen Stelle gehört u.a. auch die Festsetzung und Anerkennung der im Fondsverfahren berücksichtigungsfähigen Ausbildungsgehälter (vgl. §§ 27, 29 Abs. 1 und 2 PflBG).

Nach § 29 Abs. 2 Satz 4 2. Hs. PflBG können Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen nicht als unangemessen beanstandet werden, soweit ihnen tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zugrunde liegen.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/v0-175384.html>

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales und Pflege
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) haben die Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres u. a. die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets nach Anlage 2 mitzuteilen. Nach Ziffer 7 der Anlage 2 ist dies die für das jeweilige Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Auszubildender oder Auszubildendem sowie der Arbeitgeberbruttobetrag. Nach § 5 Abs. 3 S. 1 PflAFinV teilen die Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle zwei Monate vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung eine Aktualisierung dieser Angaben mit.

§ 6 f. PflAFinV regelt das weitere Vorgehen, wenn ein Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle unangemessen niedrige oder unangemessen hohe Ausbildungsvergütungen mitteilt.

Die zuständige Stelle benötigt die Zahlen zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für die Ermittlung des gesamten Finanzierungsbedarfs (§§ 8 f. PflAFinV).

Aus den Vorschriften folgt für die Festsetzung des Ausbildungsbudgets, dass der Arbeitgeberbruttobetrag refinanziert wird.

Aufgrund unterschiedlicher Vergütungsstrukturen kann sich dieser Betrag bei den jeweiligen Trägern der praktischen Ausbildung differenziert zusammensetzen: Neben den üblichen Sozialversicherungsabgaben (insbesondere Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) ergeben sich teilweise zusätzliche Arbeitgeberlohnnebenkosten z. B. im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung (z. B. VBL, KZVK), für betriebsärztliche Untersuchungen oder für Nacht-, Feiertags- oder Wochenendzuschläge. Die erstattungsfähigen Arbeitgeberlohnnebenkosten bewegen sich daher nach den vorliegenden Zahlen zwischen etwa 20 % und 27,5 %.

Bei der Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfs ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittlichen Arbeitgeberlohnnebenkosten zwischen etwa 20 % und 27,5 % liegen werden.

Hierzu ist mit den Kassen als Kostenträgern abgestimmt worden, dass für die Ermittlung der Gesamtfinanzierung für das Ausbildungsjahr 2020 als fiktive Rechengröße ein Durchschnittswert über alle ausbildenden Einrichtungen in Höhe von 22,5 % für den Arbeitgeberbruttoanteil zu berücksichtigen ist.

Seitens der Kassen wurden überdies keine Bedenken erhoben, dass bei den ab April 2020 zu leistenden Ausgleichszahlungen an die ausbildenden Einrichtungen, welche u.a. die Ausbildungsvergütungen enthalten, alle tarifbezogenen Entgeltbestandteile in der Refinanzierung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage

Dr. Steinwede